

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERKAUF

1. Umfang

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf („AGB“) gelten für Transaktionen zwischen der Firma Rieter („Rieter“) und dem Kunden („Kunde“) über den Verkauf und die Lieferung von (i) Maschinen und Systemen („Ausrüstung“), (ii) Teilen, Komponenten und Zubehör („Teile“) und (iii) damit verbundenen Dienstleistungen wie Installation, Überwachung, Inbetriebnahme und Prüfung („Dienstleistungen“), zusammen die „Liefergegenstände“. Die Einzelheiten und Spezifikationen jeder Transaktion sind in der Auftragsbestätigung von Rieter, dem Angebot von Rieter, der Pro-forma-Rechnung von Rieter oder einer von beiden Parteien akzeptierten schriftlichen Vereinbarung („Vertrag“) dokumentiert. Die AGB sind integraler Bestandteil des Vertrags.
- 1.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen den AGB, dem Vertrag oder ergänzenden bzw. abändernden Dokumenten, die schriftlich vereinbart wurden, folgende Rangfolge: (i) alle schriftlichen Ergänzungen und Änderungen, (ii) der Vertrag mit folgender Rangfolge: alle von beiden Parteien akzeptierten schriftlichen Vereinbarungen, die Auftragsbestätigung von Rieter, das Angebot von Rieter, die Pro-forma-Rechnung von Rieter und (iii) die AGB.
- 1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden – unabhängig davon, ob sie in E-Mails, Bestellungen oder anderen Dokumenten enthalten sind – gelten nicht für den Vertrag und sind nur dann gültig, wenn sie von Rieter ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Der Kunde verzichtet hiermit auf jegliches Recht, sich auf diese Geschäftsbedingungen zu berufen.

2. Vertragsänderung

- 2.1 Jede Partei kann jederzeit und in gutem Glauben einen schriftlichen Antrag an die andere Partei auf Änderung des Vertrags stellen („Änderungsantrag“). Nach Eingang eines Änderungsantrags des Kunden wird Rieter innerhalb einer angemessenen Frist entweder (i) den Kunden darüber informieren, dass die gewünschte Änderung nicht akzeptabel ist, und die Gründe dafür kurz erläutern, oder (ii) dem Kunden eine schriftliche Zusammenfassung zukommen lassen, in der die voraussichtlichen Auswirkungen der gewünschten Änderung auf Umfang, Preis, Zahlungsbedingungen, Spezifikationen, Lieferung und alle anderen relevanten Bedingungen dargelegt werden.
- 2.2 Nach Erhalt der Zusammenfassung hat der Kunde innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen, ob er (a) die in der Zusammenfassung beschriebene Änderung akzeptiert; (b) die Änderung vorbehaltlich von Änderungen akzeptiert, wobei der Kunde seine Änderungsvorschläge innerhalb der genannten 10 Kalendertage schriftlich einreichen muss und beide Parteien sich bemühen, innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Änderungsvorschläge bei Rieter eine Einigung über die offenen Punkte zu erzielen; oder (c) den Änderungsantrag nicht weiterverfolgen möchte. Akzeptiert der Kunde die Zusammenfassung oder erzielen die Parteien eine Einigung über die vorgeschlagenen Änderungen, so werden sie den Vertrag unverzüglich schriftlich ändern. Reagiert der Kunde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist oder kann keine Einigung über die vorgeschlagenen Änderungen erzielt werden, gilt der Änderungsantrag als zurückgezogen.
- 2.3 Der Vertrag wird bis zur formellen schriftlichen Annahme einer Vertragsänderung weiterhin gemäss seinen bestehenden Bedingungen erfüllt.
- 2.4 Falls nach dem Wirksamkeitsdatum des Vertrags aufgrund einer Änderung des anwendbaren Rechts oder einer Änderung der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Regierungsbehörde oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde die Erfüllung des Vertrags durch Rieter oder eine im Vertrag

vorgesehene Transaktion ganz oder teilweise rechtswidrig wird oder Rieter zusätzliche Anstrengungen unternehmen muss, um seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, werden die Parteien unverzüglich angemessene Änderungen des Vertrags vereinbaren. Bis zum Zustandekommen einer solchen Vereinbarung kann Rieter sich entscheiden, von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Kunden befreit zu werden. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, Rieter für alle im Rahmen des Vertrags entstandenen Verluste, Kosten und Aufwendungen zu entschädigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, richtet sich der Preis aller Liefergegenstände nach den Bestimmungen des Vertrags („Preis“).
- 3.2 Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Zölle, Registrierungsgebühren, Quellensteuern sowie alle anderen Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren und Entgelte jeglicher Art („Steuern“), die Rieter, seinen Mitarbeitern oder seinen Unterauftragnehmern im Land des Kunden jetzt oder zukünftig im Zusammenhang mit dem Vertrag auferlegt werden, sind vom Preis ausgeschlossen. Sollten Steuern erhoben werden, sind diese vollständig vom Kunden zu tragen und zum jeweiligen Fälligkeitstermin direkt an die zuständigen Behörden zu entrichten. Falls die Steuern Rieter, seinen Mitarbeitern oder seinen Unterauftragnehmern auferlegt werden und eine direkte Zahlung dieser Steuern durch den Kunden an die zuständigen Behörden nicht möglich ist, wird der Preis entsprechend angepasst (d. h. um den Betrag der geschuldeten Steuern erhöht). Sobald die Steuern fällig sind, zahlt der Kunde den Betrag unverzüglich an Rieter, der diese Beträge an die zuständigen Behörden weiterleitet.
- 3.3 Der Kunde zahlt den Preis gemäss den Zahlungsbedingungen und in der im Vertrag angegebenen Währung ohne Abzug, Einbehalt, Rückbehaltung oder Aufrechnung und frei von Steuern, Gebühren oder sonstigen Kosten. Alle Zahlungen erfolgen auf das von Rieter angegebene Bankkonto. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden müssen in vollem Umfang erfüllt werden, ungeachtet etwaiger Ansprüche, die er gegen Rieter haben mag.
- 3.4 Wenn Rieter Kenntnis von einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kunden erhält oder Zahlungen überfällig werden, kann Rieter, ohne dem Kunden gegenüber haftbar zu sein, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung verlangen oder die Stellung angemessener Sicherheiten fordern. Darüber hinaus kann Rieter nach eigenem Ermessen jederzeit und mit sofortiger Wirkung die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzen oder den Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Kunden kündigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, Rieter für alle im Rahmen des Vertrags entstandenen Verluste, Kosten und Aufwendungen zu entschädigen.

4. Pläne und technische sowie kaufmännische Dokumentation

- 4.1 Pläne und technische und kaufmännische Dokumentationen wie Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Angaben zu Gewichten, Massen und Abmessungen oder numerische Daten wie Kapazitätsangaben, Leistungsdaten, die in Katalogen, Prospekten oder Preislisten usw. enthalten sind, haben nur einen informativen Wert und sind nicht verbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 4.2 Es obliegt allein dem Kunden, sicherzustellen, dass seine Räumlichkeiten für die Liefergegenstände geeignet sind.
- 4.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat Rieter das Recht, jederzeit auf die Geräte, Systeme usw. des Kunden zuzugreifen, um Daten zu erfassen und zur Leistungs- und Qualitätsüberwachung sowie für sonstige Analysen an Rieter-Systeme zu übertragen. Diese Daten werden vertraulich behandelt.

5. Lieferbedingungen und -termine

- 5.1 Die Lieferbedingungen und die Termine bzw. Zeiträume für die Lieferung von Ausrüstung und Teilen sowie die Erbringung von

Dienstleistungen werden zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.

- 5.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterliegen die Lieferung von Ausrüstung und Teilen sowie der Gefahrenübergang den Incoterms® 2020 CIP (Carriage and Insurance Paid) am von Rieter bestimmten Ort, jeweils in der neuesten Fassung.
- 5.3 Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt an dem/den im Vertrag vereinbarten Ort(en). Wird kein solcher Ort vereinbart, werden die Dienstleistungen am Geschäftssitz des Kunden erbracht. Der Kunde stellt sicher, dass der Einsatzort für die Erbringung der Dienstleistungen sicher, bereit und zugänglich ist und gewährt Rieter unentgeltlich jegliche Unterstützung, Zugangsmöglichkeiten und Einrichtungen, die in angemessener Weise erforderlich sind.
- 5.4 Falls der Kunde den Lieferanforderungen oder vorbereitenden Massnahmen nicht rechtzeitig nachkommt oder im Falle eines Änderungsantrags oder eines Ereignisses höherer Gewalt, gelten die für die Lieferung oder Erbringung von Dienstleistungen vereinbarten Termine nicht mehr, und die Parteien werden in gutem Glauben alternative Liefer- oder Erbringungstermine aushandeln und schriftlich vereinbaren. Verzögern sich die vereinbarten Termine für die Lieferung oder Erbringung von Dienstleistungen aus Gründen, die nicht Rieter zuzuschreiben sind, trägt der Kunde sämtliche Verluste, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Verzögerung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für Lagerung und Versicherung der Ausrüstung oder Teile sowie Reise- und Unterkunftskosten.
- 6. Verspätete Lieferung oder Leistungserbringung**
- 6.1 Falls Rieter aus Gründen, die ausschliesslich Rieter zuzuschreiben sind, die Lieferung der Ausrüstung oder Teile oder die Erbringung der Dienstleistungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder bis zum vereinbarten Termin vollbringt, wird Rieter den Kunden schriftlich benachrichtigen und eine neue Frist oder einen neuen Termin für die Lieferung oder die Leistungserbringung festlegen. Wenn Rieter nicht spätestens 15 volle Kalenderwochen nach dem letzten Tag der ursprünglich vereinbarten Frist oder dem ursprünglich vereinbarten Datum liefert oder die Leistung erbringt, kann der Kunde nach schriftlicher Mitteilung an Rieter die Lieferung der betreffenden Ausrüstungsgegenstände oder Teile stornieren, die aufgrund der Verzögerung nicht mehr für ihren vorgesehenen Zweck verwendet werden können, oder die Erbringung der verzögerten Dienstleistungen stornieren. In diesem Fall hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung etwaiger im Voraus geleisteten Zahlungen für die stornierten Liefergegenstände. Falls Rieter die Lieferung der Ausrüstung oder Teile oder die Erbringung der Dienstleistungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder bis zum vereinbarten Termin vollbringt, und zwar aus Gründen, die nicht ausschliesslich Rieter zuzuschreiben sind, übernimmt Rieter keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden.
- 6.2 Rieter haftet nicht für Schäden oder Verluste jeglicher Art, die durch verspätete Lieferungen oder Leistungserbringungen von vom Kunden benannten Unterauftragnehmern oder externen Lieferanten oder einem Dritten verursacht werden.
- 6.3 Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, sind im Falle einer verspäteten Lieferung oder Leistungserbringung die in dieser Klausel 6 aufgeführten Rechtsbehelfe das einzige und ausschliessliche Rechtsmittel des Kunden und Rieter übernimmt keine weitere Haftung für Schäden, Verluste oder Entschädigungen (ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung, aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig), die aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Verzögerung entstehen.
- 7. Rechtstitel und Eigentumsverhältnisse**
- 7.1 Der Rechtstitel und das Eigentum an der Ausrüstung und den Teilen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung bei Rieter. Der Kunde ist

verpflichtet, auf eigene Kosten alle notwendigen Massnahmen zum Schutz des Eigentums von Rieter zu ergreifen.

- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Dokumente und Massnahmen im Namen und im Auftrag des Kunden auszuführen und alle erforderlichen Eintragungen bezüglich des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder Ähnlichem vorzunehmen, und ermächtigt Rieter hiermit dazu, alles in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Die Kosten trägt der Kunde.
- 8. Inspektions- und Serviceanfrage**
- 8.1 Nach Lieferung der Ausrüstung und der Teile gemäss den geltenden Incoterms hat der Kunde unverzüglich die äussere Verpackung sowie die zugehörigen Lieferdokumente zu prüfen und Rieter innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich über etwaige offensichtliche Schäden, Verluste oder falsche Identität oder Menge zu informieren. Wird keine solche Mitteilung erteilt, gelten die Ausrüstung und die Teile als frei von Mängeln erhalten, die bei einer solchen Prüfung hätten festgestellt werden können.
- 8.2 Wenn der Kunde die Ausrüstung ohne Aufsicht oder vorherige schriftliche Genehmigung von Rieter auspackt, installiert, in Betrieb nimmt oder auf andere Weise damit interveniert, haftet Rieter nicht für daraus resultierende Schäden, Verluste oder Mängel.
- 8.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Voraussetzungen für die sichere, ununterbrochene und ordnungsgemässe Erbringung der Dienstleistungen vor und während des Einsatzes von Rieter beim Kunden erfüllt sind. Zu diesen Bedingungen gehören unter anderem die Fertigstellung aller Bau- und Infrastrukturarbeiten (wie Fundamente, Stromversorgung, Druckluft und Beleuchtung), der uneingeschränkte und sichere Zugang zur Anlage und anderen Arbeitsorten, die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Hebezeuge, Versorgungseinrichtungen und qualifizierten Hilfskräfte sowie die rechtzeitige Beschaffung aller erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zolabfertigungen. Darüber hinaus hat der Kunde sicherzustellen, dass geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden, und alle von Rieter mitgeteilten angemessenen Anforderungen zu erfüllen, um eine sichere und ordnungsgemässe Durchführung der Dienstleistungen zu gewährleisten.
- 8.4 Rieter ist berechtigt, ohne Haftung die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen oder zu verschieben oder sein Personal abzuziehen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder wenn nach Rieters Einschätzung die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet werden kann. Etwaige dadurch entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 8.5 Während der gesamten Dauer der Dienstleistungserbringung ist der Kunde dafür verantwortlich und trägt die Kosten für die Bereitstellung eines sicheren, angemessenen und ausreichend ausgestatteten Arbeitsumfelds für das Personal von Rieter. Dies umfasst unter anderem einen sauberen, zugänglichen und permanent mit Strom versorgten Arbeitsplatz, örtliche Transportmittel, Unterkunft und Kommunikationsunterstützung, soweit dies vernünftigerweise für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, sowie jegliche zusätzliche Unterstützung vor Ort, die vernünftigerweise notwendig ist, um eine reibungslose Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Im Falle von Notfällen oder unvorhergesehenen Ereignissen ist der Kunde verpflichtet, alle geeigneten und zeitnahen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und des Eigentums der Mitarbeiter von Rieter zu ergreifen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Personenschäden oder Sachschäden, die Mitarbeitern von Rieter aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Kunden entstehen, sind vom Kunden vollständig zu erstatten.

8.6 Der Kunde hat sicherzustellen, dass den Mitarbeitern von Rieter der Zugang zum Gelände gewährt wird und dass sie die Dienstleistungen während der üblicherweise geltenden örtlichen Arbeitszeiten erbringen dürfen. Jegliche Abweichung, die Arbeiten ausserhalb dieser regulären Arbeitszeiten erfordert, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Rieter. Wenn eine solche Abweichung vom Kunden gewünscht wird, behält sich Rieter das Recht vor, dem Kunden alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, Überstundenzuschläge oder sonstige Zuschläge in Rechnung zu stellen.

9. Inbetriebnahme und Abnahme

9.1 Rieter wird den Kunden benachrichtigen, sobald die Dienstleistungen abgeschlossen sind und die Ausrüstung zur Abnahme bereit ist. Der Kunde beginnt mit der Durchführung einer Inspektion, die innerhalb einer von Rieter festgelegten angemessenen Frist abzuschliessen ist. Nach erfolgreicher Inspektion hat der Kunde sicherzustellen, dass sein Bevollmächtigter das von Rieter erstellte Abnahmedokument (z. B. Installations- oder Inbetriebnahmezertifikat) unterzeichnet, mit dem die ordnungsgemässe Ausführung der Dienstleistungen und der ordnungsgemässe Zustand der Ausrüstung bestätigt werden.

9.2 Wenn der Kunde (i) die Inspektion nicht innerhalb der festgelegten Frist durchführt, (ii) die unterzeichneten Abnahmedokumente nicht innerhalb derselben Frist ohne schriftliche und begründete Einwände zurücksendet oder (iii) die Ausrüstung vor der formellen Abnahme in Betrieb nimmt, gelten die Ausrüstung und die zugehörigen Dienstleistungen ab dem Datum der in Klausel 9.1 genannten Benachrichtigung von Rieter als abgenommen.

9.3 Für Teile gilt kein formelles Abnahmeverfahren. Die Teile gelten mit der Lieferung als abgenommen, sofern der Kunde Rieter nicht gemäss Klausel 8 über etwaige Mängel oder Abweichungen informiert.

10. Verspätete oder Nichterfüllung seitens des Kunden

10.1 Verzögert sich die Erfüllung einer Leistung aus dem Vertrag aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, so trägt der Kunde alle Kosten und Verluste, die Rieter dadurch entstehen. Diese Kosten oder Verluste können unter anderem Verzugszinsen, Lagerkosten, Finanzierungskosten, Umplanungskosten, Entsorgungskosten und arbeitsbezogene Kosten umfassen. Sofern Rieter nicht ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet, muss der Kunde alle derartigen ausstehenden Beträge vollständig begleichen, bevor Rieter weitere Leistungen erbringt. Rieter kann nach eigenem Ermessen beschliessen, die Vertragserfüllung vor einer solchen Einigung fortzusetzen; dies stellt jedoch keinen Verzicht auf Rieters Recht dar, alle ausstehenden Beträge einzutreiben oder andere verfügbare Rechtsmittel auszuschöpfen.

10.2 Sollte der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann Rieter eine angemessene Nachbesserungsfrist einräumen. Behebt der Kunde das Versäumnis nicht innerhalb dieser Frist, ist Rieter berechtigt, nach eigenem Ermessen über die Ausrüstung und Teile zu verfügen, weitere Dienstleistungen auszusetzen und/oder den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In solchen Fällen haftet der Kunde für alle Rieter entstandenen Kosten und Verluste sowie für einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Gesamtpreises. Dies schränkt das Recht von Rieter nicht ein, zusätzlichen Schadenersatz zu fordern, wenn der tatsächliche Schaden den pauschalierten Betrag übersteigt.

11. Gewährleistung

11.1 Rieter gewährleistet, dass die Ausrüstung und die Teile zum Zeitpunkt der Lieferung den im Vertrag vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen und frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Besondere Eigenschaften der Ausrüstung und der Teile (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf

Lebensdauer, Produktionskapazität, Leistung oder Art, Qualität oder Menge des herzustellenden Produkts) gelten nur dann als gewährleistet, wenn dies ausdrücklich schriftlich als „gewährleistete Eigenschaften“ vereinbart wurde. Die Gültigkeit solcher gewährleisteten Eigenschaften beschränkt sich auf den Zeitpunkt des Ablaufs der oben definierten, jeweils geltenden Standardgewährleistungszeit. Im Zusammenhang mit Ausrüstung und Teilen, die von Dritten hergestellt werden, übernimmt Rieter keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien, die über die ausdrücklichen Bedingungen des ursprünglichen Herstellers hinausgehen.

11.2 Die Gewährleistungsfrist für die Ausrüstung beträgt 12 Monate ab dem Datum der Abnahme gemäss Klausel 9 oder 18 Monate ab dem Lieferdatum, je nachdem, welches Datum zuerst eintritt. Die Gewährleistungsfrist für Teile beträgt 6 Monate ab Lieferdatum oder 9 Monate nach Mitteilung des Lieferdatums, je nachdem, welches Datum zuerst eintritt.

11.3 Ferner ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn ein Mangel ganz oder teilweise durch eines der folgenden Ereignisse verursacht wird oder damit in Zusammenhang steht:

- Verwendung von Teilen, die nicht mindestens die gleiche Qualität wie die vergleichbaren Teile aufweisen;
- Verwendung von Materialien, die vom Kunden bereitgestellt, entworfen oder spezifiziert wurden;
- Montage und Installation der Ausrüstung erfolgen nicht unter Aufsicht von Rieter oder einem autorisierten Vertreter;
- Missachtung der Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Bedingungen oder Spezifikationen von Rieter;
- Reparaturen oder Änderungen, die vom Kunden oder Dritten durchgeführt werden;
- übermässige mechanische oder thermische Belastung, ungeeignete Betriebsstoffe, ungeeignete Rohstoffe, chemische oder elektrolytische Einflüsse, Spannungs- oder Stromschwankungen oder andere Ursachen, die ausserhalb der Kontrolle von Rieter liegen;
- unsachgemässe Installation, Wartung, Lagerung oder Reparatur durch den Kunden;
- Versäumnis des Kunden, Rieter gemäss den AGB über Mängel zu informieren und unverzüglich geeignete Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen;
- normale Abnutzung;
- Höhere Gewalt gemäss Definition in Klausel 12.1;
- Unfälle; und Defekte, die andere Dinge als die Ausrüstung und Teile selbst betreffen.

11.4 Sollte der Kunde während der Gewährleistungsfrist versteckte Mängel an der Ausrüstung und den Teilen entdecken, hat er Rieter unverzüglich nach dieser Entdeckung schriftlich darüber zu informieren. Versäumt es der Kunde, Rieter innerhalb der Gewährleistungsfrist zu benachrichtigen, so haftet der Kunde für jegliche Verschlechterungen, Beschädigungen oder zusätzliche Verluste an der Ausrüstung und den Teilen, die infolge dieser verspäteten Benachrichtigung entstehen. In diesem Fall verliert der Kunde, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, sämtliche Ansprüche gegen Rieter im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewährleistungsanspruch.

11.5 Wenn Rieter innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist eine schriftliche Mitteilung über einen möglichen Gewährleistungsanspruch erhält, wird Rieter, nachdem bestätigt wurde, dass der gemeldete Mangel eine Verletzung der Gewährleistung darstellt, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die defekten Artikel reparieren oder ersetzen. Für reparierte oder ersetzte defekte Artikel gilt nur der verbleibende Teil der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

11.6 Jegliche Ersatz- oder Nachbesserungsmassnahmen, die Rieter vor einer solchen endgültigen Bestätigung ergreift, dienen ausschliesslich der Aufrechterhaltung der Kundenzufriedenheit und stellen keine Anerkennung eines Mangels oder einer Gewährleistungsverletzung dar. Rieter behält sich das Recht vor, die Ursache zu analysieren und anschliessend über den Gewährleistungsumfang zu entscheiden.

11.7 Alle ersetzten Artikel gehen in das Eigentum von Rieter über. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Kunde alle Kosten im Zusammenhang mit Zöllen, lokalen Steuern und Transportrisiken für Sendungen zu und von Rieter.

11.8 Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, gelten die in dieser Klausel **Error! Reference source not found.** enthaltenen Gewährleistungen und Rechtsbehelfe als die einzigen und ausschliesslichen Gewährleistungen von Rieter und die einzigen und ausschliesslichen Rechtsbehelfe des Kunden. Alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen und Rechtsbehelfe, ob gesetzlich, in der Kommunikation mit dem Kunden oder anderweitig, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf jegliche stillschweigende Gewährleistung der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Höhere Gewalt

12.1 „Höhere Gewalt“ bezeichnet ein Ereignis, das ausserhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei oder ihrer Unterauftragnehmer/Unterlieferanten liegt, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Krieg, Vorschriften oder sonstige Anforderungen von Regierungen oder deren Zweigen, Untergliederungen oder Behörden, Sanktionen, Blockade, Embargo, Beschränkung der Ausfuhr oder Einfuhr von Material, Ausrüstung oder Dienstleistungen, Terrorakte, Aufruhr, Revolution, Kontamination, Unruhe, Streik, Sabotage, Aussperrung, Hafenstau, Einschränkung der Stromversorgung, Epidemien/Pandemien, Quarantäne, Erdbeben, vulkanische Aktivität, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Verzögerungen oder Nichterfüllung durch die Unterauftragnehmer/Unterlieferanten von Rieter, soweit diese durch einen der vorgenannten Umstände verursacht werden. Die Nichtzahlung ausstehender Beträge gilt nicht als höhere Gewalt.

12.2 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, der die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Partei beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, so hat diese Partei die andere Partei innerhalb von 10 Werktagen schriftlich darüber zu informieren.

12.3 Keine Partei begeht einen Vertragsbruch, wenn die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen durch ein Ereignis höherer Gewalt beeinträchtigt oder verhindert wird. Die betroffene Partei wird wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt so schnell wie möglich zu beseitigen. Sollten diese wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen jedoch zu einer Erhöhung der Kosten für Rieter führen, so bedarf jede Fortsetzung dieser Anstrengungen der schriftlichen Vereinbarung der Parteien über eine angemessene Anpassung des Preises, um den erhöhten Leistungskosten Rechnung zu tragen. Die Lieferzeit für Ausrüstung oder Teile sowie die Erbringung von Dienstleistungen verlängert sich um die Dauer der Auswirkungen höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Die von Rieter vorgelegten Unterlagen über den Zeitpunkt der höheren Gewalt und die angemessene Zeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten gelten als schlüssiger Beweis. Jede Partei erfüllt ihre vertraglichen Verpflichtungen, soweit sie vor Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt fällig geworden sind.

12.4 Dauern die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt 90 Tage lang an, kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen. Rieter

bekommt den Wert aller ganz oder teilweise ausgeführten Arbeiten, aller bestellten Materialien und der im Vorfeld der Fertigstellung der Arbeiten gerechtfertigt entstandenen Aufwendungen sowie die Kosten der Demobilisierung bezahlt. Die von Rieter vorgelegten Unterlagen zu den im vorhergehenden Satz genannten Kosten sind als schlüssiger Beweis anzusehen.

13. Haftungsbeschränkung

SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG UND SOFERN IN DEN AGB NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES VEREINBART IST, HAFTET RIETER GEGENÜBER DEM KUNDEN, DEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DES KUNDEN ODER ANDEREN DRITTEN IN KEINEM FALL, WEDER AUS DIESEM VERTRAG NOCH AUFGRUND DER ERFÜLLUNG ODER NICHTERFÜLLUNG VON PFLICHTEN DURCH RIETER, DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON RIETER ODER DEREN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDE ANGESTELLTE, MITARBEITER, UNTERAUFTRAGNEHMER ODER SONSTIGE VERTRETER, SEI ES AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER ANDERWEITIG, UNABHÄNGIG VON DEREN URSACHE, FÜR ENTGANGENEN GEWINN, UMSATZEINBUSSEN, ENTGANGENE ERWARTETE EINSPARUNGEN, PRODUKTIONSAUSFÄLLE, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN ODER NUTZUNGS-AUSFÄLLE, VERTRAGSVERLUST, FIRMENWERT ODER ERHÖHTE BETRIEBSKOSTEN ODER FÜR JEGLICHE ZUFÄLLIGE, FOLGE-, BESONDERE ODER INDIREKTE VERLUSTE ODER SCHÄDEN.

14. Rechte an geistigem Eigentum

14.1 Der Begriff „Rechte an geistigem Eigentum“ bezieht sich ausschliesslich auf alle Eigentumsrechte, die Rieter gehören oder an Rieter lizenziert sind, unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Vertragserfüllung entstanden sind oder im Laufe der Vertragserfüllung entwickelt wurden, und unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht. Dies umfasst unter anderem Patente, Patentanmeldungen, Erfindungen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Software, Handelsnamen, Marken, Domainnamen, eingetragene Designs, Know-how und Geschäftsgeheimnisse.

14.2 Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum an technischen Spezifikationen, Konstruktionsunterlagen, Software, Schulungsmaterialien und anderen von Rieter im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten Leistungen bleiben alleiniges und ausschliessliches Eigentum von Rieter. Der Kunde darf diese Materialien ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rieter weder offenlegen, vervielfältigen, verbreiten, unterlizenzieren noch Dritten auf sonstige Weise zugänglich machen. Rieter gewährt dem Kunden eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und lizenzgebührenfreie Lizenz zur Nutzung der entsprechenden geistigen Eigentumsrechte ausschliesslich für den Betrieb, die Wartung und den internen Gebrauch der Ausrüstung und der Teile. Diese Lizenz gestattet weder Reverse Engineering, Dekompilation, Kopieren, Mapping, Modifizierung noch die Erstellung abgeleiteter Werke, noch jegliche Analyse, die darauf abzielt, die zugrunde liegende Technologie oder Geschäftsgeheimnisse von Rieter offenzulegen.

14.3 Nach Kenntnis von Rieter verletzen die Liefergegenstände keine eingetragenen Schutzrechte Dritter an geistigem Eigentum im vom Kunden mitgeteilten Bestimmungsland. Rieter kann nach eigenem Ermessen die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um solche angeblichen Rechtsverletzungen abzuwehren oder beizulegen, und der Kunde ist verpflichtet, in angemessener Weise mitzuwirken. Rieter übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung für Rechtsverletzungen, die auf Änderungen durch den Kunden oder Dritte, auf Kundenspezifikationen, auf die Kombination von Rieters Liefergegenständen mit Produkten Dritter oder auf eine nicht autorisierte oder unsachgemässe Verwendung, wie z. B. die Nichteinhaltung der Betriebs- oder Wartungsanweisungen, zurückzuführen sind. In solchen Fällen verpflichtet sich der Kunde, Rieter von jeglichen daraus resultierenden Ansprüchen, Schäden oder Kosten freizustellen und schadlos zu halten.

14.4 Jeder Verstoß gegen Klausel 14.2 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Rieter, eine einstweilige Verfügung zu beantragen und Schadensersatz nach geltendem Recht geltend zu machen.

15. Betriebssicherheit

15.1 Von Rieter hergestellte und gelieferte Ausrüstung und Teile entsprechen den geltenden Gesetzen und Normen. Die Einhaltung anderer Anforderungen ist nur dann erforderlich, wenn dies im Vertrag schriftlich vereinbart wurde.

15.2 Der Kunde verpflichtet sich, die von Rieter bereitgestellten Betriebs- und Wartungsanweisungen sowie Sicherheitsinformationen zu beachten und sein Personal entsprechend zu schulen. Sofern der Kunde keine gegenteilige schriftliche Mitteilung macht, gilt der Kunde als mit den von Rieter dokumentierten Betriebs- und Wartungsanweisungen sowie Sicherheitsinformationen vertraut.

15.3 Vorhandene Sicherheitsvorrichtungen und Sicherheits-/Warnhinweise dürfen nicht entfernt werden. Schlecht angebrachte oder beschädigte Hinweise müssen unverzüglich neu angebracht oder ersetzt werden. Rieter verpflichtet sich, eine angemessene Anzahl von Sicherheits-/Warnhinweisen, die zu irgendeinem Zeitpunkt unbrauchbar geworden sind, zu ersetzen. Änderungen der Sicherheitsanweisungen müssen vom Kunden unverzüglich umgesetzt und beachtet werden.

15.4 Änderungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten, dürfen nach alleinigem Ermessen von Rieter nur von Rieter selbst oder unter dessen Leitung durchgeführt werden.

15.5 Der Kunde ist verpflichtet, Rieter unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Vorfall oder Unfall mit der Ausrüstung oder Teilen eintritt oder wenn sich herausstellt, dass die Betriebssicherheit der Ausrüstung oder von Teilen nicht mehr gewährleistet ist.

15.6 Der Kunde verpflichtet sich, Rieter von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, die sich aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen und der geltenden Gesetze ergibt.

16. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich zur strengen Geheimhaltung sämtlicher Informationen, Daten und Materialien, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder tatsächlich vertraulicher oder nicht öffentlicher Natur sind und die offengelegt, zugänglich gemacht oder durch Beobachtung wahrgenommen werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Erfindungen, Verfahren, Geschäftskonzepte, Geschäftsinformationen und technisches und kaufmännisches Know-how (zusammenfassend „Vertrauliche Informationen“). Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Weitergabe vertraulicher Informationen auf diejenigen Personen innerhalb ihrer Organisation zu beschränken, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertrags benötigen, diese Personen über den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen zu unterrichten und diese Personen an die in den AGB festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen zu binden.

17. Compliance

17.1 Der Kunde ist sich des Rieter-Verhaltenskodex (abrufbar unter www.rieter.com) bewusst und wendet intern Standards an, die mindestens genauso streng wie die darin festgelegten sind.

17.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dies umfasst, ohne Einschränkung, alle anwendbaren internationalen und nationalen Steuer-, Zoll-, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheits- sowie produktbezogenen Gesetze und Vorschriften. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Beschaffung und Aufrechterhaltung aller erforderlichen Genehmigungen, Registrierungen, Anmeldungen und Steuerelemente.

17.3 Der Kunde erkennt hiermit an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Liefergegenstände, vertraulichen Informationen, technischen Dokumentationen, Technologien oder das Know-how den geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen, -vorschriften, -regeln und -lizenzen („Exportkontroll- und Sanktionsregeln“) unterliegen können. Der Kunde ist verpflichtet, die Exportkontroll- und Sanktionsregeln einzuhalten. Insbesondere, aber nicht ausschliesslich, wird der Kunde weder selbst noch durch seine verbundenen Unternehmen die Liefergegenstände, vertraulichen Informationen, technischen Dokumentationen, Technologien oder das Know-how direkt oder indirekt für sanktionierte oder mit einem Embargo belegte Ziele oder Personen verwenden, oder an sie verkaufen, weiterverkaufen, exportieren, reexportieren, veräussern, offenlegen oder auf sonstige Weise damit umgehen lassen. Der Kunde darf nichts unternehmen, was dazu führen würde, dass Rieter oder seine verbundenen Unternehmen gegen Exportkontroll- und Sanktionsregeln verstossen.

17.4 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrags ist Rieter in keiner Weise verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen, die es erforderlich machen, Mitarbeiter in Regionen zu entsenden, für die eine Regierungsbehörde eine Reisewarnung ausgesprochen hat, aufgrund derer von Reisen in diese Regionen abgeraten wird. Jede derartige Reisewarnung wird als Fall höherer Gewalt angesehen.

17.5 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze. Zur Erfüllung des Vertrags darf Rieter personenbezogene Daten verwenden und an verbundene Unternehmen von Rieter in anderen Ländern übermitteln, vorbehaltlich jeglicher erforderlicher (separater) Einwilligung durch den Kunden. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rieter finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Rieter-Website [Datenschutzerklärung | Rieter](#), die ein integraler Bestandteil der AGB ist.

17.6 Verstoß des Kunden gegen eine Bestimmung dieser Klausel **Error! Reference source not found.** stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar. Rieter behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Kunden jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden auszusetzen oder die Erfüllung zu verweigern und den Vertrag zu kündigen, wenn Rieter in gutem Glauben der Ansicht ist, dass der Kunde oder sein Personal Sanktionen oder restriktiven Massnahmen gemäss den Exportkontroll- und Sanktionsregeln unterliegt oder wenn der Kunde gegen eine Bestimmung dieser Klausel **Error! Reference source not found.** verstossen hat.

17.7 Der Kunde stellt Rieter von allen Schäden, Verlusten, Strafen, Bussgeldern und Kosten jeglicher Art frei, die aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Klausel **Error! Reference source not found.** entstehen. Diese Freistellung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

18. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

18.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, unterliegen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), und werden entsprechend ausgelegt.

18.2 Ergeben sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Streitigkeiten, so kann jede Partei die andere Partei schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen über diese Streitigkeiten unterrichten. Nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung versuchen die Parteien nach Treu und Glauben, die Streitigkeit beizulegen; sollten die Parteien jedoch aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, die Streitigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beizulegen, kann jede Partei ein Verfahren gemäss Klausel 18.3 anstrengen.

18.3 Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschliesslich insbesondere auf dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Kündigung, ist die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz von Rieter gegeben.

19. Verschiedenes

19.1 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern jeder Partei zu unterzeichnen. Dies gilt auch für jede Vereinbarung, mit der auf die Einhaltung der Schriftform verzichtet wird. Die im Vertrag verwendeten Begriffe „schriftlich“, „in Schriftform“ und ähnliche Ausdrücke schliessen systemgenerierte (elektronische) Formen ein.

19.2 Das Verhältnis zwischen den Parteien ist das von unabhängigen Vertragspartnern. Die Parteien gelten weder als Vertreter noch als Partner, noch sind sie aufgrund des Vertrags oder einer durch den Vertrag beabsichtigten Transaktion an einem Joint Venture für irgendeinen Zweck beteiligt.

19.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags durch gegenseitige Vereinbarung beider Parteien oder durch ein zuständiges Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleibt der übrige Vertrag ohne die betreffende(n) Bestimmung(en) vollumfänglich in Kraft. Die Parteien werden in gutem Glauben eine Ersatzklausel für jede für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärte Bestimmung aushandeln, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

19.4 Jede Partei führt auf eigene Kosten alle Urkunden, Schriftstücke, Handlungen und Dinge aus, die für die Erfüllung der Zwecke und die Durchführung des Vertrags erforderlich oder zweckdienlich sind, bzw. sorgt für deren Ausführung.

19.5 Die Parteien vereinbaren, dass ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, an andere delegiert, abgetreten oder übertragen werden dürfen, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert, verzögert oder an Bedingungen geknüpft werden darf. Ungeachtet des vorangegangenen Satzes kann Rieter seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit nach eigenem Ermessen an eines seiner verbundenen Unternehmen delegieren, übertragen oder abtreten. Der Vertrag ist für die Parteien, ihre Rechtsnachfolger und deren Abtretungsempfänger verbindlich und kommt ihnen zugute.

19.6 Sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden hinsichtlich aller Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich ob diese auf Vertrag, unerlaubter Handlung, Gesetz oder sonstigen Gründen beruhen, unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, ausschliesslich diesen AGB.

19.7 Das Versäumnis einer Partei, eine Bestimmung des Vertrags durchzusetzen, ist nicht als Verzicht auf das Recht dieser Partei auszulegen, die betreffende Bestimmung oder eine andere Bestimmung oder ein anderes Recht zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

19.8 Sämtliche Informationen, Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen, Annahmen, Bestätigungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichtserklärungen und sonstige Kommunikationen, die gemäss diesem Vertrag erforderlich oder zulässig sind („Mitteilung(en)“), müssen schriftlich erfolgen und an die jeweilige Vertragspartei gerichtet sein. Mitteilungen können persönlich, per internationalem Kurierdienst (unter Vorauszahlung aller Gebühren) oder per E-Mail zugestellt werden. Dabei gilt jedoch, dass Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Verletzung oder Kündigung des Vertrags, die per E-Mail versendet werden, zusätzlich persönlich oder per internationalem Kurierdienst (unter Vorauszahlung aller Gebühren) zugestellt werden müssen. Eine Mitteilung ist nur dann wirksam, wenn sie bei der empfangenden Partei eingeht und die mitteilende Partei die Anforderungen dieser Klausel erfüllt hat. Für die Zwecke

des vorstehenden Satzes gilt: Wenn eine per E-Mail versandte Mitteilung auch persönlich oder per internationalem Kurier zugestellt werden muss, dann gilt diese Mitteilung mit dem Eingang der per einer solchen anderen Zustellungsmethode versandten Mitteilung als zugestellt. Alle im Rahmen dieses Vertrags abzugebenden Mitteilungen müssen in englischer Sprache oder in der am eingetragenen Sitz von Rieter geltenden Landessprache erfolgen.

19.9 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind möglicherweise in mehreren Sprachen verfügbar. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Sprachversionen ist die englische Version massgebend.

März 2026